



AKTENNOTIZ

Aktenzeichen: 411-176-9-1

Betreff:	Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG für die wesentliche Änderung der Deponie Horbach
-----------------	---

Datum:	11.09.2019
---------------	------------

Ersteller:	Herr Scheiderer	0911-9773-1406	m-scheiderer@lra-fue.bayern.de
-------------------	-----------------	----------------	--------------------------------

1. Vorhaben und Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung

Der Landkreis Fürth unterhält als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Bauschuttdeponie und den Wertstoffhof Horbach in Langenzenn. Der Antragsteller plant die Erweiterung des vorhandenen Grüngutsammelplatzes, die Errichtung und Inbetriebnahme des Sickerwassersammelbeckens der Kassette III, die Vorverlegung von Schutzrohren für Strom sowie der Druckleitung für Kassette IV und den Entfall des Deponierandgrabens. Die Bauschuttdeponie Horbach wurde mit Beschluss der Regierung von Mittelfranken vom 03.03.1983 auf den Fl.-Nrn. 516, 517/2, 523, 523/2, 524, 525, 530, 568, 568/2, 570 - 576 der Gemarkung Langenzenn und Fl.-Nrn. 48/3, 48/6, 47 der Gemarkung Horbach planfestgestellt.

Da eine Änderung einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen erfolgen soll, war auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 12.3 des Anhangs 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind.

Der Landkreis Fürth stellte mit Schreiben vom 06.05.2019 einen Antrag auf Plangenehmigung des vorgenannten Vorhabens. In den Antragsunterlagen enthalten war eine Stellungnahme der FABION GbR, Winterhäuser Str. 93, 97084 Würzburg vom 02.04.2019 zur allgemeinen Vorprüfung.

2. Verfahren

Im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung wurden seitens der unteren Abfallrechtbehörde, das SG 42 Umweltschutz – Technik, das SG 42 Naturschutz – Technik, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das SG 55 Umwelthygiene und das SG 45 Denkmalschutz mit Schreiben vom 21.05.2019 beteiligt.

Das SG 55 Umwelthygiene äußerte sich als Fachstelle zu den Schutzgütern Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit), Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima. Es konnten jedoch keine Anhaltspunkte für relevante Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erkannte beim Schutzgut Fläche und Boden keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, da diese nur geringfügig wären. Für das Schutzgut Wasser seien wegen der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine zu erwarten.

Das SG 42 Umweltschutz – Technik betrachtete die Schutzgüter Mensch, Luft und Klima, wobei jeweils keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben festgestellt wurden.

Das SG 45 Denkmalschutz erkannte keine Relevanz für das betrachtete Schutzgut kulturelles Erbe. Belange von Bau- und Bodendenkmalpflege seien nicht betroffen, da das nächstgelegene Baudenkmal (Wasenmühle) weit genug entfernt liege.

Das SG 42 Naturschutz – Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Landschaft und den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Hier-

bei wurden für das Schutzgut Tiere keine relevanten Auswirkungen gesehen, bei den anderen fielen diese geringfügig aus, so dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien.

3. Ergebnis

Das Landratsamt Fürth SG 41 Umwelt- und Naturschutz – Recht – kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgendem Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung der Auswirkungen der geplanten wesentlichen Änderung der Deponie Horbach hat ergeben, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind. Es ist daher gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Scheiderer